

in der Londoner Fassung vom 2. Juni 1934 auch zur entsprechenden Anwendung gegenüber Marken, die in ihrem Ursprungsland regelrecht eingetragen sind.

Die Verwendung der Bezeichnung « Chocolate Manner » für eine Ware, die ihrer Natur nach mit Schokolade hergestellt werden kann, ist ohne Zweifel geeignet, beim Publikum den Eindruck zu erwecken, dass sie tatsächlich mit Schokolade hergestellt sei. In Fällen, wo letzteres nicht zutrifft, besteht daher offensichtlich die Gefahr der Täuschung. Warenzeichen, welche geeignet sind, das kaufende Publikum über die Beschaffenheit der Ware zu täuschen, sind aber nach ständiger Praxis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2 MSchG unsittlich (vgl. BGE 56 I 49 und 472; 63 I 93). Damit übereinstimmend erklärt die angeführte Vorschrift der Pariser Übereinkunft ausdrücklich, dass als gegen die guten Sitten oder gegen die öffentliche Ordnung verstossend namentlich solche Marken zurückgewiesen werden können, welche geeignet sind, das Publikum zu täuschen.

Das beschwerdebeklagte Amt hat demnach mit Recht die Marke mit den Wortzeichen « Chocolate Manner » insoweit nicht zugelassen, als sie für Waren bestimmt ist, die ihrer Natur nach mit Schokolade hergestellt werden können, in Wirklichkeit aber nicht damit hergestellt sind. Ob im Lande Österreich die streitige Bezeichnung für alle Erzeugnisse der Beschwerdeführerin geläufig ist, spielt keine Rolle; massgebend ist die Täuschungsgefahr für das schweizerische Publikum.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

35. Urteil der I. Zivilabteilung vom 18. September 1940
i. S. Haarmann & Reimer
gegen Eidgenössisches Amt für geistiges Eigentum.

Markenschutz; Zulassung internationaler Marken.

1. Zurückweisung einer Marke, die ein mit dem Schweizerkreuz verwechselbares Zeichen enthält. Art. 14 MSchG; BGesetz v. 5. Juni 1931 zum Schutz öffentlicher Wappen u.s.w.; Pariser Übereinkunft, Londoner Fassung von 1934. Erw. 2 u. 3.
2. *Abweichungen* der internationalen Marke von dem im Ursprungsland eingetragenen Zeichen. Art. 6 lit. B Abs. 2 der Übereinkunft. Erw. 4.

Protection des marques de fabrique; admission de marques internationales.

1. Refus d'une marque qui contenait un signe susceptible d'être confondu avec une croix fédérale. Art. 14 de la Loi sur la protection des marques de fabrique; Loi fédérale du 5 juin 1931 sur la protection des armoiries publiques, etc.; Convention de Paris révisée à Londres en 1934. Consid. 2 et 3.
2. Cas où la marque internationale et le signe enregistré dans le pays d'origine ne sont pas identiques. Art. 6 lit. B al. 2 de la Convention. Consid. 4.

Protezione delle marche di fabbrica; ammissione di marche internazionali.

1. Rifiuto d'iscrizione di una marca che contiene un segno suscettibile di essere confuso con una croce federale. Art. 14 della Legge sulla protezione delle marche di fabbrica; Legge federale 5 giugno 1931 sulla protezione degli stemmi pubblici ecc.; Convenzione di Parigi riveduta a Londra nel 1934. Consid. 2 e 3.
2. Divergenze tra la marca internazionale e il segno registrato nel paese di origine. Art. 6 lett. B ep. 2 della Convenzione. Consid. 4.

A. — Die Beschwerdeführerin, Firma Haarmann & Reimer, Chemische Fabrik, G.m.b.H., Holzminden (Deutschland), liess am 23. August 1940 im internationalen Register unter Nr. 101,789 eine Marke eintragen, die auf schwarzem Grunde u. a. die Buchstaben H und R (die Anfangsbuchstaben der beiden Firmenteilhabernamen) und dazwischen ein Kreuz aufweist.

Durch Entscheid vom 17. Juli 1940 verweigerte das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum die Zulassung dieser Marke zum Schutze in der Schweiz, mit der Begründung, dass die Marke ein Zeichen aufweise, das mit dem

Schweizerkreuz verwechselt werden könne; die Verwendung eines solchen Zeichens sei durch das schweizerische Recht verboten und verstosse gegen die öffentliche Ordnung.

B. — Gegen diesen Entscheid reichte die Firma Haarmann & Reimer G.m.b.H. am 17./21. August 1940 beim Bundesgericht verwaltungsgerichtliche Beschwerde ein. Sie beantragt, das Bildzeichen sei in der angemeldeten Form oder eventuell unter Streichung des zwischen den beiden Buchstaben H und R befindlichen Kreuzes zuzulassen.

Das beschwerdebeklagte Amt beantragt Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — (Frist für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde.)

2. — Das Zeichen, welches sich zwischen den beiden Buchstaben H und R der Marke befindet, hat die Form eines senkrecht stehenden Kreuzes mit ungefähr quadratischen Armen. Damit gleicht es in ausgesprochener Weise dem Kreuz im Wappen der schweizerischen Eidgenossenschaft, das ebenfalls in aufrechter Stellung vier nahezu quadratförmige, unter sich gleiche Arme aufweist (Bundesbeschluss vom 12. Dezember 1889 betr. das eidgenössische Wappen). Die Marke könnte deshalb leicht beim Publikum den falschen Eindruck erwecken, dass die damit versehene Ware schweizerischer Herkunft sei. Marken, welche geeignet sind, das kaufende Publikum zu täuschen, gelten aber nach ständiger Praxis als unsittlich im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2 MSchG, und unsittliche Marken können gemäss Art. 6 lit. B Ziff. 3 der Pariser Übereinkunft, Londoner Fassung vom 2. Juni 1934, auch im internationalen Verhältnis zurückgewiesen werden (BGE 56 I 49 und 472; 63 I 93; 66 II).

Die Beschwerdeführerin wendet gegen die Zurückweisung zu Unrecht ein, das Kreuz sei als « und » -Zeichen aufzufassen, das die Anfangsbuchstaben der Namen der

beiden Firmenteilhaber miteinander verbinde. Massgebend ist nicht die Meinung und Absicht des Markeninhabers, sondern die Wirkung auf das schweizerische Publikum, welches jedenfalls in seiner grossen Mehrheit nicht zum vornerherein weiss, dass es sich um eine Marke der Firma Haarmann und Reimer handelt, und welches daher das Kreuz kaum als « und » -Zeichen, sondern als Schweizerkreuz ansehen wird. Daran lässt sich umsoweniger zweifeln, als es durchaus ungewöhnlich ist, im Schrifttext für das Bindewort « und » das mathematische Additionskreuz (+) zu verwenden.

3. — Allein auch abgesehen von der besondern Täuschungsgefahr, die hier mit Rücksicht auf die fremde Nationalität des Markeninhabers besteht, ist die Verwendung des eidgenössischen Kreuzes oder eines mit diesem verwechselbaren Zeichens als Marke oder Markenbestandteil schlechtweg ausgeschlossen durch Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1931 zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen. Da diese Vorschrift dem Schutz des schweizerischen Hoheitszeichens dient, beschlägt sie die öffentliche Ordnung und ist daher gemäss Art. 6 lit. B Ziff. 3 der Pariser Verbandsübereinkunft, Londoner Fassung vom 2. Juni 1934, auch anwendbar gegenüber internationalen Marken.

4. — Dem Eventualantrag der Beschwerdeführerin, die Marke sei unter Ausmerzung des beanstandeten Kreuzzeichens zuzulassen, kann ebenfalls nicht Folge gegeben werden.

Wohl bestimmt Art. 6 lit. B Abs. 2 der Verbandsübereinkunft, dass eine Marke in den andern Verbandsländern nicht allein deswegen zurückgewiesen werden darf, weil sie sich von der im Ursprungsland eingetragenen Marke nur in untergeordneten, den Gesamteindruck nicht berührenden Punkten unterscheidet. Wenn diese Bestimmung sich überhaupt auf die internationale Eintragung einer Marke bezieht, so bedeutet sie jedoch hier nach den zutreffenden Ausführungen des beschwerdebeklagten

Amtes nur, dass die Eintragung im internationalen Register insoweit von der Eintragung im Ursprungsland abweichen darf; keinesfalls hingegen kann damit gesagt sein, dass eine im internationalen Register eingetragene Marke für die einzelnen Verbandsländer verschiedener Ausgestaltung fähig sei.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

III. BEFREIUNG VON KANTONALEN ABGABEN EXEMPTION DE CONTRIBUTIONS CANTONALES

36. Urteil vom 26. September 1940 i. S. Rhätische Aktienbrauereien gegen Graubünden.

Befreiung von kantonalen Steuern. 1. Die Ordnung in Art. 165 MO, wonach Automobile nicht mit kantonalen Steuern und Gebühren belegt werden dürfen, solange sie für militärische Zwecke verwendet werden, ist durch das MFG nicht aufgehoben worden.

2. Werden Privatautomobile, für die eine kantonale Steuer bereits bezogen worden war, für militärische Zwecke requiriert, so ist die Steuer für die betreffende Zeit zurückzuerstatten.
3. Die graubündnerische Gebühr für den Fahrzeugausweis fällt nicht unter Art. 165 MO.

Exemption de l'impôt cantonal. 1. La LA n'a point abrogé la règle de l'art. 165 OM, selon laquelle les automobiles sont exemptes d'impôts et de taxes cantonales pendant qu'elles sont employées « pour des buts militaires ».

2. Lorsque des automobiles réquisitionnées pour des buts militaires ont déjà payé un impôt cantonal, celui-ci doit être restitué pour la période sur laquelle porte la réquisition.
3. Ne tombe pas sous le coup de l'art. 165 OM, la taxe que le Canton des Grisons perçoit pour établir le permis de circulation d'un véhicule automobile.

Esenzione dall'imposta cantonale. 1. La LCAV non ha abrogato la norma dell'art. 165 OM, secondo cui le automobili sono esenti d'imposte fino a tanto che esse sono impiegate « per usi militari ».

2. Se automobili requisite per usi militari hanno già pagato un'imposta cantonale, essa va restituita pel periodo che si riferisce alla requisizione.

3. L'art. 165 OM non è applicabile alla tassa che il Cantone dei Grigioni percepisce per stabilire la licenza di circolazione di un autoveicolo.

(Tatbestand gekürzt). A. — Art. 14 der Ausführungsverordnung des Grossen Rates des Kantons Graubünden zum BG über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 25. März 1932 (MFG) vom 26. Mai 1933 bestimmt in Absatz 1 und 5:

« Für jedes im Kanton Graubünden stationierte Motorfahrzeug, das in den Verkehr gebracht wird, ist der Halter steuerpflichtig...

Die Steuern und Gebühren werden vom Kleinen Rat festgesetzt. »

Die kleinrätliche Vollziehungsverordnung vom 30. Juni 1933 setzt in Art. 10 die Steueransätze fest, die jährlich für im Kanton Graubünden stationierte und im Verkehr stehende Motorwagen zu bezahlen sind. Sodann bestimmt Art. 11:

« Für die Berechnung der Fahrzeug- und Fahrausweissteuern und event. Rückvergütungen ist das Kalenderjahr massgebend.

Bei erstmaliger Erteilung, sowie Erneuerung der Ausweise für Motorfahrzeuge wird die Verkehrssteuer nach folgenden Ansätzen berechnet:

Für 12 Monate	100 %	Für 6 Monate	60 %
» 11 »	90 %	» 5 »	50 %
» 10 »	85 %	» 4 »	40 %
» 9 »	80 %	» 3 »	30 %
» 8 »	75 %	» 2 »	20 %
» 7 »	70 %	» 1 »	10 %

Der Fahrausweis kann jederzeit mit Wirkung vom ersten Tag des Lösungsmonats ab und mit Gültigkeit bis Jahresende gelöst werden.

Für Motorfahrzeuge, die bereits die Verkehrsbewilligung eines andern Kantons besitzen und die während des Jahres von auswärts in den Kanton verstellt und in Verkehr gebracht werden, ist die Verkehrsgebühr für die nicht angebrochenen Kalendervierteljahre zu bezahlen.

Eine Rückvergütung auf bezahlte Verkehrssteuern erfolgt nur, sofern das Motorfahrzeug vor dem 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres versteuert wurde, wobei für 6 Monate keine Rückvergütung ausgerichtet wird.

Rückerstattung erfolgt nach Abgabe der Polizeischilder und der Verkehrsbewilligung bei der Motorfahrzeugkontrolle, sofern das Fahrzeug im laufenden Jahr nicht wieder in Verkehr gebracht wird.

Die Rückvergütung richtet sich nach der aufgestellten Skala. »